

Kosmetische Mittel sind Stoffe oder Gemische, die dazu bestimmt sind, äußerlich mit den Teilen des menschlichen Körpers (Haut, Behaarungssystem, Nägel, Lippen und äußere intime Regionen) oder mit den Zähnen und den Schleimhäuten der Mundhöhle in Berührung zu kommen, und zwar zu dem ausschließlichen oder überwiegenden Zweck, diese zu reinigen, zu parfümieren, ihr Aussehen zu verändern, sie zu schützen, sie in gutem Zustand zu halten oder den Körpergeruch zu beeinflussen.

Kosmetische Mittel sind auf europäischer Ebene durch die **Verordnung (EG) 1223/2009** geregelt. Somit gelten diese Vorgaben für alle in der europäischen Union hergestellten kosmetischen Mittel. Die Verordnung umfasst Vorgaben für die Sicherheit, zugelassene und verbotene Stoffe, Kennzeichnung, Werbeaussagen, Tierversuche, Information des Verbrauchers und Verpflichtungen der Hersteller und Händler. In Deutschland wird die VO (EG) 1223/2009 durch die KosmetikV ergänzt. Diese umfasst Regelungen zur Kennzeichnung von z.B. loser Ware oder Sprachanforderungen.

Mit Inkrafttreten der VO (EG) 1223/2009 am 11. Juli 2013 ergeben sich für Händler von kosmetischen Mitteln neue Verantwortungen.

Verpflichtungen der Händler

Artikel 2 der VO (EG) 1223/2009 definiert den Begriff **Händler** folgend:

jede natürliche oder juristische Person in der Lieferkette, die ein kosmetisches Mittel auf dem Gemeinschaftsmarkt bereitstellt, mit Ausnahme des Herstellers oder des Importeurs.

Bereitstellen bedeutet im Sinne der Verordnung, jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines kosmetischen Mittels zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Gemeinschaftsmarkt im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit. Daher fallen z.B. auch Gratis-Proben vollständig unter diese Vorgaben.

Artikel 6 der VO (EG) 1223/2009 erfasst die Verpflichtungen der Händler.

Die Überprüfung der kosmetischen Mittel muss durchgeführt werden, bevor ein kosmetisches Mittel auf dem Markt bereitgestellt wird!

Für den Händler bedeutet dies, dass z.B. bei Anlieferung der Ware nicht nur die Vollständigkeit der Lieferung, sondern auch die Vorgaben der VO (EG) 1223/2009 überprüft werden müssen, bevor die Waren z.B. im Verkaufsraum bereit gestellt werden dürfen.

Was ist durch den Händler zu prüfen:

- ob das kosmetische Mittel folgende Kennzeichnungsinformationen trägt:
 - verantwortliche Person
 - Chargennummer
 - Ingredientsliste
 - Sonderregelungen zur Kennzeichnung bei sehr kleinen und lose abgegebenen Produkten
- Erfüllung der Sprachanforderungen
- Mindesthaltbarkeitsdatum darf nicht abgelaufen sein

Um diese Vorgaben überprüfen zu können, muss bekannt sein, was unter den jeweiligen Punkten zu verstehen ist.

Beispiel eines rückseitigen Etiketts einer Handcreme:

| | | |
|---|---|--|
| | Handcreme mit Olivenöl | |
| Verwendung | Verwöhnt anspruchsvolle Hände Tag für Tag. | |
| Diese Angaben erheben von Ihrer Verpflichtung | Mit einer Wirkformel speziell für strapazierte Haut mit wertvollem Olivenöl. Versorgt die Haut mit Feuchtigkeit und zieht schnell ein ohne zu fetten. Mit Provitamin B5 intensive Pflege. | Is Leitfaden und entbindet Sie nicht ren, die Ihr Produkt betreffen! |



- Verantwortliche Person:
kosmetische Mittel unterliegen keiner Zulassungspflicht wie z.B. Medikamente. Aber sie müssen sicher sein. Daher muss die verantwortliche Person im Vorfeld überprüfen, ob das Produkt für den Verbraucher sicher ist. Des Weiteren hält die verantwortliche Person weitere Unterlagen zu dem kosmetischen Mittel bereit. Für den Fall, dass Rückfragen zu dem Produkt durch Händler, Verbraucher oder Behörden sind, muss bekannt sein, wer die notwendigen Unterlagen vorliegen und die Verantwortung für das Produkt hat.
Achtung: es ist zulässig, dass mehrere Angaben auf dem Etikett gemacht werden, z.B. unterschiedliche Ortsangaben wie Paris-New-York-London-Berlin. Es muss aber erkennbar sein, an welchem Standort die verantwortliche Person sitzt. Dies kann z.B. durch Unterstreichen, Fett- oder Großdruck kenntlich gemacht werden.
Achtung: die Verantwortliche Person muss im Gemeinschaftsgebiet ansässig sein
Achtung: die alleinige Angabe einer Internetadresse entspricht nicht den Forderungen einer postalischen Erreichbarkeit. Sie kann aber zusätzlich angegeben werden
Chargennummer:
die Chargennummer dient der Rückverfolgbarkeit eines kosmetischen Mittels. Besonders wenn Produkte zurück gerufen werden müssen dient diese Nummer auch dem Handel als Zuordnung.
- Ingredients:
Einige Verbraucher müssen auf Grund von Allergien wissen, wie das kosmetische Mittel zusammengesetzt ist, andere möchten z.B. gerne bestimmte Inhaltsstoffe vermeiden. Daher ist es notwendig, dass eine Liste der Bestandteile vorhanden ist. Es muss durch den Händler nicht überprüft werden ob die Liste vollständig ist.
- Sprachanforderungen:
Bei einigen kosmetischen Mitteln müssen Anwendungs- und/oder Warnhinweise vorhanden sein wie z.B. *Kontakt mit den Augen vermeiden, Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen, Kann bei Hautkontakt eine Sensibilisierung hervorrufen.* Auf Grund der Vorgaben der KosmetikV müssen diese Angaben in Deutsch erfolgen. Nur so kann sichergestellt werden, dass Verbraucher die Warnhinweise verstehen können und das Produkt ohne Gefährdung der Gesundheit angewendet wird.
Achtung: die Sprachanforderungen gelten auch für Nennfüllmenge (Angabe der Stückzahl), Verwendungszweck (wenn nicht ersichtlich) und der Angabe des Mindesthaltbarkeitsdatums
- Mindesthaltbarkeitsdatum:
Die Angabe der Mindesthaltbarkeit muss erfolgen mit den Angaben „mindestens haltbar bis“. Diese Angabe darf nicht abgekürzt sein z.B. „mind. haltbar“. Auch Angaben wie „best before“ können nicht akzeptiert werden. Es besteht jedoch die Möglichkeit ein Piktogramm (s. links) für die Angabe zu verwenden. In dem Fall entfällt die Angabe „mindestens haltbar bis“.



Diese Angaben erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Dieses Dokument dient lediglich als Leitfaden und entbindet Sie nicht von Ihrer Verpflichtung sich über die Vorgaben aller lebensmittelrechtlicher Vorgaben zu informieren, die Ihr Produkt betreffen!

Sonderregelungen bei kleinen Packungen

In manchen Fällen ist es nicht möglich, dass alle geforderten Angaben auf den Produkten gekennzeichnet werden können. Wenn es aus praktischen Gründen nicht möglich ist, die Warnhinweise und die Ingredients-Liste wie vorgesehen auf dem Etikett zu kennzeichnen, gilt Folgendes:

- Die Angaben müssen auf einem dem kosmetischen Mittel beige packten oder an ihm befestigten Zettel, Etikett, Papierstreifen, Anhänger oder Kärtchen aufgeführt werden.
- Auf diese Angaben ist außer wenn dies aus praktischen Gründen nicht möglich ist, durch abgekürzte Informationen oder durch dieses Symbol (s. links) hinzuweisen. Dieses Symbol muss auf dem Behältnis oder der Verpackung erscheinen.



Achtung: alle anderen Angaben müssen jedoch auf der Verpackung und dem Behältnis vorhanden sein!

Kann im Fall von Seife, Badeperlen, Kajalstiften und anderen Kleinartikeln die Angaben der Ingredients-Liste aus praktischen Gründen weder auf einem Etikett, Anhänger, Papierstreifen oder Kärtchen noch auf einer Packungsbeilage angebracht werden, so müssen die betreffenden Angaben auf einem Schild in unmittelbarer Nähe des Behältnisses, in dem das kosmetische Mittel zum Verkauf angeboten wird, angebracht werden. Einige Hersteller haben diese Angaben in kleinen Heftchen zusammengefasst, so dass diese am Verkaufsstand verfügbar sind für alle Produkte.

Achtung: die Bereitstellung der der Kennzeichnung erfolgt durch die Verantwortliche Person, aber die Kontrolle, ob diese Information am Verkaufsstand vorhanden ist, obliegt dem Händler!

Sonderregelung bei loser Ware

Für nicht vorverpackte kosmetische Mittel bzw. für kosmetische Mittel, die an den Verkaufsstellen auf Wunsch des Käufers verpackt werden oder im Hinblick auf ihren sofortigen Verkauf vorverpackt sind, haben die Mitgliedsstaaten die Möglichkeit eingeräumt bekommen, hier eigene Regelungen zu erlassen. Der deutsche Gesetzgeber hat dies in § 5 der KosmetikV getan.

Demnach sind alle Kennzeichnungselemente des Artikels 19 der VO (EG) 1223/2009 auf einem dem kosmetischen Mittel beige packten oder an ihm befestigten Etikett, Papierstreifen, Anhänger oder Kärtchen aufzuführen. Dies sind folgende Angaben:

- der Name oder die Firma der verantwortlichen Person; Ursprungsland für importierte kosmetische Mittel
- der Nenninhalt zur Zeit der Abfüllung, als Gewichts- oder Volumenangabe
- das Mindesthaltbarkeitsdatum bzw. bei einer Haltbarkeit von mehr als 30 Monaten die Verwendungsdauer (PAO)
- besondere Vorsichtsmaßnahmen sowie etwaige besondere Vorsichtshinweise bei kosmetischen Mitteln, die zum gewerblichen Gebrauch bestimmt sind
- die Chargennummer oder das Zeichen, dass eine Identifizierung des kosmetischen Mittels ermöglicht
- der Verwendungszweck, sofern nicht ersichtlich
- Liste der Bestandteile mit der Überschrift „Ingredients“

Ist die Angabe der Ingredients-Liste aus praktischen Gründen, insbesondere wegen der geringen Größe oder der Form des kosmetischen Mittels, nicht möglich, ist die Angabe auf einem Schild in unmittelbarer Nähe des kosmetischen Mittels oder des Behältnisses, in dem das kosmetische Mittel zum Verkauf angeboten wird, anzubringen.

Achtung: auch diese Angaben müssen der Sprachanforderung entsprechen!

Diese Angaben bei fertig verpackter Ware, loser Ware und kleinen Packungen müssen unverwischbar, leicht lesbar und deutlich sichtbar sein (z.B. nicht überklebt mit weiteren Etiketten, Diebstahlsicherung etc.)

Das kosmetische Mittel entspricht nicht den Vorgaben der VO (EG) 1223/2009 oder der KosmetikV

Sind Händler der Auffassung oder haben sie Grund zu der Annahme, dass

- ein kosmetisches Mittel nicht den Anforderungen genügt, stellen sie das kosmetische Mittel so lange nicht auf dem Markt bereit, bis es mit den geltenden Anforderungen in Übereinstimmung gebracht wurde;

Diese Angaben erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Dieses Dokument dient lediglich als Leitfaden und entbindet Sie nicht von Ihrer Verpflichtung sich über die Vorgaben aller lebensmittelrechtlicher Vorgaben zu informieren, die Ihr Produkt betreffen!

- ein von ihnen auf dem Markt bereitgestelltes kosmetisches Mittel der Verordnung entspricht, stellen sie sicher, dass die erforderlichen Korrekturmaßnahmen ergriffen werden, um die Konformität dieses Mittels herzustellen oder es gegebenenfalls vom Markt zu nehmen und zurückzurufen.

Achtung: Der Händler muss selbstständig aktiv werden!

Von dem kosmetischen Mittel geht ein Risiko/ernste unerwünschte Wirkung aus

Es ist möglich, dass ein Verbraucher nach der Verwendung eines kosmetischen Mittels ein Risiko oder gesundheitliche Probleme feststellt (z.B. Allergie, abbrechende Haare, Hautveränderungen) und sich nicht an die verantwortliche Person oder die Behörden, sondern an den Händler richtet, bei dem das kosmetische Mittel gekauft wurde.

In diesem Fall unterrichtet der Händler unverzüglich die verantwortliche Person und die zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedsstaaten, in denen sie das Produkt auf dem Markt bereit gestellt haben darüber und machen dabei ausführliche Angaben, insbesondere über die Nichtkonformität und die ergriffenen Korrekturmaßnahmen. Dies gilt auch, wenn der Händler selbst ein Risiko feststellt.

Lagerung und Transport eines kosmetischen Mittels

Solange sich ein kosmetisches Mittel in ihrer Verantwortung befindet, gewährleisten die Händler, dass die Lagerungs- oder Transportbedingungen die Übereinstimmung des Produkts mit den Anforderungen der Verordnung VO (EG) 1223/2009 nicht beeinträchtigen.

Achtung: die Notwendigkeit besonderer Lagerungsbedingungen können aus dem Zusammenhang mit der Haltbarkeit des Produktes abgeleitet werden (z.B. „Vor direkter Sonneneinstrahlung schützen“, „Kühl, trocken und dunkel lagern“ etc.). Es können auch übliche Geschäftsvereinbarungen berücksichtigt werden.

Identifizierung innerhalb der Lieferkette

Auf Anforderung der zuständigen Behörde identifiziert der Händler diejenigen Händler bzw. verantwortlichen Personen, von denen – und die Händler, an die – das kosmetische Mittel bezogen bzw. geliefert wurde.

Achtung: diese Verpflichtung gilt innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach dem Zeitpunkt, in dem die Charge des kosmetischen Mittels dem Händler zur Verfügung gestellt wurde.

Sonderregelung Händler ist auch gleichzeitig verantwortliche Person

Der Händler ist die verantwortliche Person, wenn er ein kosmetisches Mittel unter seinem eigenen Namen und seiner eigenen Marke in Verkehr bringt oder ein Produkt, das sich bereits in Verkehr befindet, so ändert, dass die Einhaltung der geltenden Anforderungen berührt sein kann.

Achtung: Importiert der Händler ein kosmetisches Produkt, so ist er ebenfalls als verantwortliche Person anzusehen! Der Importeur/Händler kann durch ein schriftliches Mandat eine innerhalb der Gemeinschaft ansässige Person als verantwortliche Person benennen, die das Mandat schriftlich annimmt.

Sonderregelung Notifizierungspflicht für Händler

Für den Fall, dass Händler ein kosmetisches Mittel in einem Mitgliedstaat bereitstellt, in dem die Vermarktung des Mittels von der Verantwortlichen Person nicht vorgesehen ist und das ursprüngliche Etikett nicht in der Sprache/den Sprachen des entsprechenden Mitgliedstaats vorliegt, greift eine weitere Verpflichtung der Händler durch die VO (EG) 1223/2009. In einer solchen Situation muss der Händler des kosmetischen Mittels bestimmte Informationen an die zentralisierte Datenbank der Kommission notifizieren. Diese Notifizierung kann ohne Kooperation mit der Verantwortlichen Person erfolgen.

Achtung: Wenn auf eigene Initiative ein Element der Kennzeichnung eines Produkts gemäß nationalem Recht übersetzt wird, müssen auf elektronischem Weg der Kommission folgende Informationen zugänglich gemacht werden:

- die Kategorie des kosmetischen Mittels, seinen Namen im Ausgangsmitgliedstaat und seinen Namen in dem Mitgliedstaat, in dem es bereitgestellt wird, damit seine spezifische Identifizierung möglich wird;
- den Mitgliedstaat, in dem das kosmetische Mittel bereitgestellt wird;
- seinen Namen und seine Anschrift;
- den Namen und die Anschrift der verantwortlichen Person, bei der die Produktinformationsdatei leicht zugänglich gemacht wird;

Rechtsgrundlage und weitere Informationen:

- VO (EG) 1223/2009
Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über kosmetische Mittel
online einsehbar auf: <http://eur-lex.europa.eu/> (in allen Sprachen der EU verfügbar)
- KosmetikV

Diese Angaben erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Dieses Dokument dient lediglich als Leitfaden und entbindet Sie nicht von Ihrer Verpflichtung sich über die Vorgaben aller lebensmittelrechtlicher Vorgaben zu informieren, die Ihr Produkt betreffen!

Verordnung über kosmetische Mittel (Kosmetik-Verordnung) Vom 16. Juli 2014

online einsehbar auf: www.gesetze-im-internet.de

- Leitlinien/Hilfestellungen vom Industrieverband IKW:
Kennzeichnung, Verantwortlichkeiten innerhalb der Lieferkette, unerwünschte Wirkungen, Werbeaussagen...
<http://www.ikw.org/schoenheitspflege/themen/recht-empfehlungen-fuer-hersteller/>
- Kurze Zusammenfassung rechtliche Grundlagen BVL
http://www.bvl.bund.de/DE/03_Bedarfsgegenstaende/03_AntragstellerUnternehmen/02_Kosmetik/bgs_Kosmetik_node.html
- Hilfestellung/Benutzerhandbuch in deutscher Sprache für die Notifizierung/CPNP (ab Seite 63 für Händler)
http://ec.europa.eu/consumers/sectors/cosmetics/files/pdf/cpnp_user_manual_de.pdf
- allgemeine Information über kosmetische Mittel (in Englisch)
http://ec.europa.eu/consumers/consumers_safety/cosmetics/index_en.htm

Für die Beachtung der rechtlichen Vorschriften sind die Hersteller/Importeure selbst verantwortlich. Eine umfassende Beratung kann von behördlicher Seite nicht geleistet werden. Für entsprechende Hilfen sind private Sachverständige in Anspruch zu nehmen. Chemische und mikrobiologische Untersuchungen werden von verschiedenen Privatlabors angeboten (Adressen in Branchenverzeichnissen oder im Internet).

Hinweise auf Beratungslabors sind über die Verbände zu beziehen oder finden sich in einschlägigen Fachzeitschriften oder im Internet.